

An die
Bewerber
im Verfahren

**Auswahlverfahren der Stadt Görlitz zur Vergabe der Dienstleistungskonzessionen der
Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung ab 01.01.2024**

**Hier: Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungsunterlagen/ Übermittlung
der Bewerbungsbedingungen/ neue Möglichkeit zur Beteiligung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Görlitz hat Ende des Jahres 2016 zur Erteilung der Dienstleistungskonzessionen für die Erbringung der Leistungen der öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung ein wettbewerbliches Auswahlverfahren eingeleitet. Dieses sollte als gestuftes Verfahren in zwei Schritten gestaltet werden. In einem ersten Schritt sollten geeignete Bewerber ermittelt werden (Bewerberauswahl vergleichbar einem Teilnahmewettbewerb), die sodann in einem zweiten Schritt zur Angebotseinreichung und zu Verhandlungen über die Angebote aufgefordert werden (Angebotsverhandlungen vergleichbar einem Verhandlungsverfahren).

Das Verfahren konnte bislang jedoch nicht abgeschlossen werden. Der Teilnahmewettbewerb wurde zwar schon im Jahr 2017 mit der Auswahl geeigneter Bewerber beendet. Das Angebotsverfahren wurde allerdings noch nicht begonnen.

Grund dafür war die zwischenzeitliche Durchführung eines längeren Gerichtsverfahrens, die zu einer deutlichen zeitlichen Verschiebung der Fristen führten. Angesichts dieses neuen zeitlichen Rahmens (Leistungsbeginn nicht vor 2024) lässt sich nicht ausschließen, dass dieser nun eine Beteiligung anderer Unternehmen zulässt, welche wegen der damaligen zeitlichen Rahmenbedingungen zu einer Bewerbung noch nicht in der Lage waren. Die zeitlichen Änderungen erfordern aus Sicht der Stadt daher zumindest eine Teilzurückversetzung des Verfahrens in die Phase des Auswahlverfahrens. Unternehmen erhalten daher die Gelegenheit, sich mit Blick auf den aktualisierten zeitlichen Rahmen nunmehr noch zu bewerben.

Bei Abgabe Ihrer Bewerbung sind die im Anhang zu dieser Aufforderung dargestellten Verfahrens- und Bewerbungsbedingungen zu beachten. Sie sind Bestandteil dieser Aufforderung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. A. Girke
SB Vergabestelle

Bewerbungsbedingungen zum Auswahlverfahren der Stadt Görlitz
zur Vergabe der Dienstleistungskonzessionen für die
Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung
ab dem 01.01.2024

1	Hintergrund des Verfahrens	3
2	Konzessionsgeber und Vergabestelle	4
3	Gegenstand des Auswahlverfahrens	5
3.1	Gemeinsame Vergabe der Dienstleistungskonzessionen Trinkwasser und Abwasser	5
3.2	Laufzeit der Konzessionsverträge	6
3.3	Abrechnung der Leistungen des Konzessionsnehmers.....	6
4	Ablauf des Verfahrens und Zeitplan	7
5	Verfahrensunterlagen.....	9
5.1	Verfahrensunterlagen für die Bewerberauswahl.....	9
5.2	Verfahrensunterlagen für die Angebotseinreichung und -verhandlungen.....	9
6	Einreichung der Bewerbungsunterlagen und Einreichungsfrist	10
6.1	Ablauf der Frist für die Einreichung der Bewerbungsunterlagen	10
6.2	Allgemeine Hinweise zu Form und Erstellung der Bewerbungsunterlagen	10
6.3	Mit den Bewerbungen einzureichende Unterlagen	11
6.4	Nachfordern von Unterlagen zur eingereichten Bewerbung	11
6.5	Veröffentlichung und Datenschutz	11
7	Ausschlussgründe und Eignungskriterien	11
7.1	Zwingende Ausschlussgründe	12
7.2	Fakultative Ausschlussgründe	13
7.3	Eignungskriterien.....	15
7.3.1	Befähigung zur Berufsausübung: Handelsregisterauszug	15
7.3.2	Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	15
7.3.3	Technische und berufliche Leistungsfähigkeit.....	17
8	Bewerbergemeinschaften, Tochtergesellschaften, Unterauftragnehmer	18
8.1	Bewerbergemeinschaften	18
8.2	Operative Vertragserfüllung durch eine Tochtergesellschaft.....	20
8.3	Unterauftragnehmer.....	20
9	Prüfung der Bewerbungsunterlagen/ Ausschluss von Bewerbern.....	21

1 Hintergrund des Verfahrens

Die Stadt Görlitz ist gem. § 43 Absatz 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) zuständiger Träger der öffentlichen Wasserversorgung sowie gemäß § 50 Absatz 1 SächsWG Abwasserbeseitigungspflichtige für das Gebiet der Stadt Görlitz.

Bislang erfüllt die Stadt die ihr danach obliegenden öffentlichen Pflichtaufgaben durch Einbindung eines privatrechtlich organisierten Unternehmens als Konzessionsnehmer. Dies ist derzeit die Stadtwerke Görlitz AG, Demianiplatz 23, 02826 Görlitz.

Für die Zeit ab voraussichtlich 01.01.2024 soll ein neuer Konzessionsnehmer vertraglich gebunden werden, der die Aufgaben sowohl der Wasserversorgung als auch der Abwasserbeseitigung für die Stadt auf der Grundlage von Dienstleistungskonzessionen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gegenüber den Kunden, jedoch nach Weisungen der Stadt und näheren vertraglichen Vorgaben, erfüllt. Der Konzessionsnehmer soll zudem das für die Aufgabenerfüllung erforderliche und betriebsnotwendige Anlagevermögen vom bisherigen Eigentümer, dem derzeitigen Konzessionsnehmer, erwerben. Nach den geltenden vertraglichen Vereinbarungen der Stadt mit dem Konzessionsnehmer steht der Stadt insoweit das Recht zu, vom Konzessionsnehmer die Veräußerung aller der Versorgung mit Wasser und der Beseitigung von Abwasser dienenden Anlagen und sonstigen Gegenständen einschließlich Rechten – mit Ausnahme der im Eigentum der Stadtwerke stehenden Fern- und Durchgangsleitungen – nebst Zubehör an ein von der Stadt benanntes Unternehmen, welches diese Aufgaben erfüllen soll, zu verlangen. Ein Teil der betriebsnotwendigen Anlagen wird dem Konzessionsnehmer von der Stadt dagegen auf der Grundlage von Pachtverträgen zur Verfügung gestellt (z. B. weil aufgrund öffentlicher Förderungen die Stadt für einen bestimmten Zeitraum Eigentümer bleiben muss). Die Erteilung der Dienstleistungskonzessionen geht einher mit der Einräumung von Wegenutzungsrechten für die öffentlichen Verkehrsräume. Im Bereich der Trinkwasserversorgung hat der Konzessionsnehmer der Stadt dafür die jeweils höchstzulässige Konzessionsabgabe nach der KAEAnO (Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände) zu zahlen.

Zur Ermittlung eines geeigneten künftigen Konzessionsnehmers und zur Sicherstellung der möglichst wirtschaftlichen Erbringung dieser Leistungen führt die Stadt ein europaweit bekanntgemachtes, wettbewerbliches, gestuftes Auswahlverfahren (vergleichbar einem Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb) durch. Die Konzessionsvergabeverordnung findet unmittelbar keine Anwendung, da die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen in den ausgeschriebenen Bereichen Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung nach § 149 Nr. 9 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) von der Anwendung des geltenden Vergaberechts ausgenommen ist. Dies hat die 1. VK Sachsen mit Beschluss vom 12.04.2017 (1/SVK/003-17) bestätigt. Die hier verwendeten Begriffe (Bewerbungsbedingungen u. ä.) und die Darstellung des Verfahrens sind den gesetzlichen Regelungen des GWB und der Vergabe- und Konzessionsverordnungen daher nur entlehnt, jedoch nach den hiesigen Erläuterungen zu verstehen.

Der Auswahlwettbewerb wurde ursprünglich in 2016 begonnen und in 2017 mit dem Eingang und der Wertung von Bewerbungen beendet. Hieraus gingen Bewerber hervor, die auch im weiteren Verfahren zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen. Aufgrund eines zwischenzeitlichen Gerichtsverfahrens wurde die Angebotsphase jedoch bislang nicht begonnen. Darüber hinaus wurde davon ausgegangen, dass die Verschiebung des zeitlichen Rahmens (insbesondere Verschiebung des Vertragsbeginns um 5 Jahre) eine Beteiligung anderer Unternehmen zulassen könnte, welche mit Blick auf die damaligen zeitlichen Rahmenbedingungen keine Bewerbungsmöglichkeit hatten. Diese deutlichen Änderungen erfordern aus Sicht der Stadt zumindest eine Teilzurückversetzung des Verfahrens in die Phase des Auswahlverfahrens. Unternehmen erhalten die Gelegenheit, angesichts des aktualisierten zeitlichen Rahmens eine Bewerbung neu zu prüfen. Gleichzeitig bleiben die bereits als geeignet ausgewählten Unternehmen ebenfalls im Bewerberkreis erhalten.

Der Verfahrensablauf wird zur Nachvollziehbarkeit für alle Bewerber unter Ziffer 4 genauer beschrieben.

2 Konzessionsgeber und Vergabestelle

Die Stadt Görlitz ist Konzessionsgeber für die ausgeschriebenen Dienstleistungskonzessionen der Trinkwasserversorgung sowie der Abwasserbeseitigung.

Die Stadt Görlitz ist die östlichste Stadt Deutschlands, sie liegt im Freistaat Sachsen an der Grenze zur Republik Polen, am westlichen Ufer der Lausitzer Neiße. Die Stadt Görlitz ist kreisangehörige Stadt des Landkreises Görlitz. Zum 31.12.2021 waren in der Stadt 56.445 Einwohner gemeldet. Das Stadtgebiet erstreckt sich über eine Fläche von 67,52 km². Genauere Angaben zum Auftraggeber einschl. Angaben zum Stadtgebiet und zur Bevölkerungsentwicklung sind der Leistungsbeschreibung zu entnehmen, welche den ausgewählten Bewerbern mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe übermittelt wird.

Die Bezeichnung und Anschrift des Konzessionsgebers lautet:

Große Kreisstadt Görlitz
Untermarkt 6/8
02826 Görlitz

Als Vergabestelle fungiert beim Konzessionsgeber die zentrale Vergabestelle. Ansprechpartner bei der Vergabestelle ist Frau Girke und Herr Spata. Adresse und Anschrift der Vergabestelle beim Konzessionsgeber lauten:

Stadtverwaltung Görlitz Dez. I,
Hauptverwaltung, Zentrale Vergabestelle
Zimmer 311,
Untermarkt 6-8
02826 Görlitz

Frau Girke Tel.: +49 3581 67-1449 oder Herr Spata Tel.: +49 3581 67-1838
E-Mail: vergabestelle@goerlitz.de

Für Auskünfte zum Verfahren und bei Fragen zu den Verfahrensunterlagen sowie bei Klärungsbedarf wenden die Bewerber sich bitte per Mail an die genannte Adresse der Vergabestelle.

Auskünfte, Antworten der Vergabestelle und Informationen werden den Bewerbern von der Vergabestelle ebenfalls per Mail zur Verfügung gestellt.

3 Gegenstand des Auswahlverfahrens

3.1 Gemeinsame Vergabe der Dienstleistungskonzessionen Trinkwasser und Abwasser

Vergeben werden die Dienstleistungskonzessionen zur

- Trinkwasserversorgung in der Stadt Görlitz sowie
- Abwasserbeseitigung aus der Stadt Görlitz

entsprechend den vertraglichen Vorgaben des jeweiligen Konzessionsvertrages (diese Vertragsentwürfe werden den ausgewählten Bewerbern mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe im zweiten Verfahrensschritt übersandt). Der ausgewählte Konzessionsnehmer hat danach die jeweiligen Aufgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, jedoch nach Weisung der Stadt, gegenüber den Anschlussnehmern bzw. Nutzern zu erbringen.

Die Erteilung einer Dienstleistungskonzession sowohl für die Trinkwasserversorgung als auch für die Abwasserbeseitigung wird im Freistaat Sachsen – anders als in anderen Bundesländern – nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergericht und der Einschätzung des Gesetzgebers zur aktuellen Fassung des SächsWG für zulässig gehalten. Daher soll die bisherige Organisationsform auch künftig fortgeführt werden.

Beide Konzessionen werden nur zusammen an einen Konzessionsnehmer, der beide Leistungen zu erbringen hat, erteilt. Die Stadt erachtet insoweit die gemeinsame Vergabe beider Konzessionen an einen Konzessionsnehmer für erforderlich, um den Aufbau doppelter Verwaltungsstrukturen und damit verbundenen Mehraufwand zulasten der Nutzer zu vermeiden sowie Synergieeffekte im Interesse der Nutzer zu erzielen (z. B. gemeinsames Labor). Dies wurde zwischenzeitlich von der 1. VK Sachsen bestätigt.

Nähere Angaben zu den Leistungsgegenständen für die beiden Dienstleistungskonzessionen lassen sich der Leistungsbeschreibung entnehmen, welche den ausgewählten Bewerbern mit Aufforderung zur Angebotsabgabe übersandt wird.

Mit der Konzessionserteilung wird der Konzessionsnehmer zudem verpflichtet, die folgenden zusätzlichen Leistungen (gegen gesondertes Entgelt, dazu sogleich 3.3) zu erbringen:

- Ergänzend zur Erbringung der Wasserversorgungsleistungen in Form einer Konzession erklärt sich der Konzessionsnehmer mit der Angebotsabgabe im zweiten Verfahrensschritt bereit, mit den Aufgaben der Löschwasservorhaltung und -bereitstellung beauftragt zu werden.
- Im Rahmen der Abwasserbeseitigung wiederum soll der Konzessionsnehmer zusätzlich zur Beseitigung des Niederschlagswassers von angeschlossenen Grundstücken ergänzend als Auftragnehmer der Stadt auch die grundsätzlich der Stadt obliegende Aufgabe der Straßenentwässerung für die in ihrer Straßenbaulast liegenden Straßen übernehmen und damit betraut werden.

Näheres hierzu regeln die diesbezüglichen gesonderten Vertragsentwürfe, welche den ausgewählten Bewerbern ebenfalls mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe übermittelt werden.

Die Stadt geht davon aus, dass die ergänzende Beauftragung des Konzessionsnehmers mit diesen Leistungsbestandteilen ohne Durchführung eines gesonderten Verfahrens zulässig ist: Da der Konzessionsnehmer allein über die Infrastruktur für die Erbringung dieser Leistungen verfügt, ist nach Maßgabe von § 14 Absatz 4 Nr. 2 lit. b) Vergabeverordnung (VgV) eine unmittelbare Beauftragung des Konzessionsnehmers zulässig. Der Konzessionsnehmer erhält hierfür zudem ein gesondertes Entgelt, so dass die zusätzlichen Beauftragungen keine unzulässige Nebenleistung im Sinne von § 6 Absatz 1 KAEAnO darstellen.

3.2 Laufzeit der Konzessionsverträge

Beide Konzessionsverträge (einschließlich der dazugehörigen Aufträge, Pachtverhältnisse, etc.) sollen über den Zeitraum ab voraussichtlich 01.01.2024 für eine Laufzeit von grds. 20 Jahren abgeschlossen werden.

Die Laufzeit eines Vertrages ist nicht vom Fortbestand des jeweils anderen Vertrages abhängig. Jedoch steht der Stadt bei vorzeitiger Beendigung/ Kündigung eines der beiden Verträge ein Sonderkündigungsrecht auch zur Beendigung des anderen Vertrages zu.

3.3 Abrechnung der Leistungen des Konzessionsnehmers

Der Konzessionsnehmer erhält von der Stadt für die Erbringung der Dienstleistungen der Trinkwasserversorgung sowie der Abwasserbeseitigung selbst keine Vergütung. Vielmehr ist der Konzessionsnehmer berechtigt, die Dienstleistungen zu nutzen und zugleich verpflichtet, die Erbringung seiner Leistungen durch die Vereinnahmung von privatrechtlichen Entgelten von den Anschlussnehmern bzw. Nutzern für den jeweiligen Leistungsbereich nach näherer Maßgabe der Vertragsbedingungen in den Vertragsentwürfen (diese werden den ausgewählten Bewerbern mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe übermittelt) selbst zu refinanzieren. Er erbringt die Leistungen insoweit auf eigene Rechnung und trägt das mit der Abrechnung verbundene Ausfall- und Insolvenzrisiko.

Eine Ausnahme für die Abrechnung von Leistungen und die Finanzierung über Entgelte der Nutzer gilt für die folgenden Sonderfälle, welche zusätzliche Bedingungen für die Ausführung der Leistungen darstellen:

- Für definierte Leistungen im Rahmen der Löschwasservorhaltung und -versorgung (s. o.) erhält der Konzessionsnehmer von der Stadt nach dem diesbezüglichen zusätzlichen öffentlichen Auftrag gesonderte Leistungsentgelte.
- Für die Leistungen der Straßenentwässerung für die Stadt zahlt diese dem Konzessionsnehmer ein nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung mit der Stadt zu berechnendes Entgelt. Dieses ist entsprechend im Rahmen der Kalkulation der Abwasserbeseitigungsentgelte nach Maßgabe der Kalkulationsvorgaben zu berücksichtigen.

4 Ablauf des Verfahrens und Zeitplan

Die beiden Dienstleistungskonzessionen sollen im Anschluss an ein wettbewerbliches Verfahren, in dem auch Verhandlungen mit den Bietern möglich sind, nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz an einen für beide Leistungen geeigneten Bewerber vergeben werden, der das insgesamt für beide Leistungsbereiche (Trinkwasser und Abwasser) beste Angebot nach den von der Vergabestelle festgelegten Auswahl- bzw. Zuschlagskriterien (diese werden mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe ausgereicht) abgegeben hat.

Zur Ermittlung geeigneter Bewerber sowie zur Ermittlung des insgesamt wirtschaftlichsten Angebotes soll dabei wie folgt verfahren werden:

Verfahrensschritte	Zeitliche Einordnung
Frist für Einreichung neuer Bewerbungen einschl. Eignungsnachweisen	bis 02.09.2022, 12.00 Uhr
Auswertung der Bewerbungen und Bewertung der Eignung der Bewerber sowie etwaiger Nachforderungen von fehlenden Unterlagen	bis vss. 16.09.2022
Versand der Aufforderungen an die ausgewählten Bewerber zur Einreichung erster Angebote	vss. 30.09.2022

Auswahlverfahren der Stadt Görlitz zur Vergabe der Dienstleistungskonzessionen
der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung ab 01.01.2024
Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen und Bewerbungsbedingungen

Verfahrensschritte	Zeitliche Einordnung
Einreichungsfrist für erstes Angebot	vss 28.11.2022
Vorläufige Auswertung der ersten Angebote, Bewertung der Angebote unter Berücksichtigung der Auswahl-/ Zuschlagskriterien	bis vss. 07.12.2022
Erste Verhandlungsrunde mit den dazu aufgeforderten Bietern bzw. Bewerbern	vss. 50. Kalenderwoche 2022
Auswertung der Ergebnisse der ersten Verhandlungsrunde	vss. 50./51. Kalenderwoche 2022
Bei Bedarf weitere Verhandlungsrunde	vss. 2./3. Kalenderwoche 2023
Abfrage letzter Angebote	Bis vss. Ende 7. Kalenderwoche 2023
Auswertung der letztverbindlichen Angebote	bis vss. Ende 9. Kalenderwoche 2023
Vergabeentscheidung in den Gremien der Stadt	April 2023
Information der nicht ausgewählten Bieter	im Anschluss an Entscheidung des Stadtrates
Zuschlagserteilung an ausgewählten Bieter	nach Ablauf einer angemessenen Wartefrist
Vertragsbeginn	vss. 01.01.2024

Änderungen der voraussichtlichen Terminplanung aus zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbaren Gründen bleiben vorbehalten und werden allen Bewerbern umgehend mitgeteilt.

Für den zeitlichen Ablauf des Verfahrens und die Vorbereitung der Leistungserbringung ist zudem zu berücksichtigen, dass der Bieter bis zum Vertragsbeginn folgende zusätzlichen Anforderungen sicher zu stellen hat:

- die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Zubehör und Rechte (dazu nähere Angaben in der Leistungsbeschreibung) sind vom bisherigen Konzessionsnehmer zu erwerben,
- damit einhergehend wird voraussichtlich nach § 613a BGB aufgrund eines mit dem Anlagenerwerb verbundenen Betriebsüberganges Personal vom bisherigen Konzessionsnehmer zu übernehmen sein; ob und in welchem Umfang es aufgrund der derzeitigen Organisationsstruktur beim bisherigen Konzessionsnehmer zu einem Betriebsübergang kommen wird, kann die Stadt nicht abschließend einschätzen;
- voraussichtlich ist vom Konzessionsnehmer nach Maßgabe der Konzessionsverträge eine Kalkulation der Entgelte zu erstellen und der Stadt zur Prüfung vorzulegen,
- die jeweiligen Allgemeinen Vertrags- bzw. Geschäftsbedingungen für die Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung sind ebenfalls mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf zum Vertragsbeginn vom ausgewählten Konzessionsnehmer zu entwerfen und müssen vorab vom Stadtrat genehmigt werden.

5 Verfahrenunterlagen

Für jede Verfahrensphase werden gesonderte Verfahrenunterlagen ausgereicht (s. u.).

Enthalten die Verfahrenunterlagen zum ersten Verfahrensschritt nach Auffassung eines Bewerbers Unklarheiten, so hat er die Vergabestelle unverzüglich und mit einem angemessenen Vorlauf zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Bewerbungsunterlagen (Vorlauf von mindestens sechs Tagen) per E-Mail darauf hinzuweisen.

5.1 Verfahrenunterlagen für die Bewerberauswahl

Im ersten Verfahrensschritt werden den Bewerbern

- die Aufforderung zur Abgabe ihrer Bewerbung,
- diese Bewerbungsbedingungen,
- und ein Vordruck für den Bewerbungsbogen einschließlich Formularen

zur Verfügung gestellt.

5.2 Verfahrenunterlagen für die Angebotseinreichung und -verhandlungen

Im zweiten Verfahrensschritt erhalten die ausgewählten geeigneten Bewerber mit der Aufforderung zur Abgabe eines ersten Angebotes folgende Unterlagen:

- Teil I: Aufforderung zur Angebotseinreichung mit präzisiertem Verfahrensbrief zu diesem Verfahrensschritt einschl. Zuschlagskriterien und aktualisiertem Zeitplan
- Teil II: Leistungsbeschreibung für die Dienstleistungskonzessionen
- Teil III: Angebotsvordruck zur Abgabe eines Angebotes für beide Dienstleistungskonzessionen
- Teil IV.1 Vertragsentwurf für die Dienstleistungskonzession zur Wasserversorgung
- Teil IV.2: Vertragsentwurf für die Dienstleistungskonzession zur Abwasserbeseitigung

Ergänzend sind den Unterlagen die erforderlichen Informationen nach DSGVO beigefügt sowie ein Formular zur Eigenerklärung aufgrund der Sanktionen der EU gemäß Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 08.04.2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren.

Diese Erklärung ist für alle Beteiligten möglichst bereits mit der Bewerbung ausgefüllt und unterzeichnet einzureichen.

6 Einreichung der Bewerbungsunterlagen und Einreichungsfrist

Die Bewerbungsunterlagen bzw. Bewerbung (vgl. zum Inhalt und Umfang Ziffer 6.3) sind nach Maßgabe der nachfolgenden Ausführungen an die Vergabestelle zu übermitteln.

6.1 Ablauf der Frist für die Einreichung der Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbungen müssen bis zum

02. September 2022, 12.00 Uhr,

bei der unter 2. angeführten Adresse der Vergabestelle (vgl. dort Kasten) in Papierform, siehe 6.2, eingegangen sein.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Bewerbungen werden vom Wettbewerb ausgeschlossen, es sei denn, der verspätete Eingang ist durch Umstände verursacht worden, die nicht vom Bewerber zu vertreten sind.

6.2 Allgemeine Hinweise zu Form und Erstellung der Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbungen sind auf der Grundlage der für diesen Verfahrensschritt ausgereichten Verfahrensunterlagen zu erstellen. Folgendes ist dabei zu beachten:

- a) Die Bewerbungsunterlagen sind in Papierform auszufertigen und an den im Vordruck für den Bewerbungsbogen und in den Formularen vorgesehenen Stellen zu unterschreiben.
- b) Die Bewerbung muss den Bewerber bzw. die Bewerbergemeinschaft und den dortigen verantwortlichen Ansprechpartner erkennen lassen.
- c) Für die Erstellung der Bewerbungsunterlagen selbst sollen die von der Vergabestelle ausgegebenen Unterlagen (insbesondere der Vordruck für den Bewerbungsbogen) verwendet und ausgefüllt werden. Sollten diese nicht ausreichen, kann der Bieter selbst erstellte Unterlagen hinzufügen.
- d) Bewerber und Bewerbergemeinschaften aus EU-Ländern, in denen die geforderten Nachweise (dazu im Einzelnen unter Ziffer 7.3) nicht erteilt werden, haben gleichwertige Nachweise bzw. gleichwertige Erklärungen abzugeben und eine amtlich anerkannte Übersetzung beizufügen.

6.3 Mit den Bewerbungen einzureichende Unterlagen

Im ersten Verfahrensschritt sind bis zum Ablauf der genannten Frist für die Einreichung der Bewerbungen folgende Unterlagen vom Bewerber bzw. einer Bewerbergemeinschaft einzureichen:

- a) ein ausgefüllter Bewerbungsbogen entsprechend dem beigefügten Vordruck (vgl. Anlage)
- b) die nach Maßgabe dieser Bewerbungsbedingungen erforderlichen Erklärungen zu Ausschlussgründen (Vordruck hierfür in der Anlage zum Bewerbungsbogen enthalten)
- c) die nach Maßgabe dieser Bewerbungsbedingungen erforderlichen Erklärungen und Nachweise zur Eignung des Bieters (vgl. Anforderungen unter Ziffer 7.3).

6.4 Nachfordern von Unterlagen zur eingereichten Bewerbung

Unterlagen, Nachweise und Erklärungen, die vom Bewerber nicht oder nicht entsprechend der Vorgaben der Vergabestelle vorgelegt wurden, können von der Vergabestelle unter Berücksichtigung der Grundsätze der Transparenz, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung von den betroffenen Bewerbern nachgefordert werden.

6.5 Veröffentlichung und Datenschutz

Der Bewerber erklärt sich bereits mit der Abgabe seines Bewerbungsbogens damit einverstanden, dass die von ihm mitgeteilten personenbezogenen Daten für das Auswahlverfahren verarbeitet und gespeichert werden.

Falls von ihm für erforderlich gehalten, gibt er schon im Bewerbungsbogen an, welche Teile davon er für geheimhaltungsbedürftig erachtet. In diesem Fall geht die Vergabestelle davon aus, dass er mit deren Bekanntgabe nicht einverstanden ist.

Die Datenschutzzinformation der Stadt gemäß DSGVO ist in der Anlage beigefügt.

7 Ausschlussgründe und Eignungskriterien

Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden können, müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Anforderungen fachkundig und leistungsfähig (geeignet) sein, zudem dürfen keine Ausschlussgründe im Sinne der nachfolgenden Darstellungen greifen.

Bitte beachten Sie auch die Anforderungen an die Vorlage von Erklärungen und Nachweisen für Bewerbungen von Bergwerksgemeinschaften nach Ziffer 8.1.

7.1 Zwingende Ausschlussgründe (Formular 2 zum Vordruck für den Bewerbungsbogen)

Bewerber werden zwingend von der Teilnahme am weiteren Verfahren ausgeschlossen, wenn sie einen der nachfolgend angeführten Ausschlussgründe in Anlehnung an § 123 GWB erfüllen. Dies ist der Fall, wenn eine Person, deren Verhalten nach § 123 Absatz 3 GWB dem Unternehmen zuzurechnen ist, wegen einer der nachfolgend genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist oder deswegen gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 OWiG (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten) rechtskräftig festgesetzt worden ist:

- § 129 des Strafgesetzbuchs (StGB) (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b StGB (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
- § 89c StGB (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Abs. 2 Nr. 2 StGB zu begehen,
- § 261 StGB (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
- § 263 StGB (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- § 264 StGB (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
- § 108e StGB (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
- den §§ 333 und 334 StGB (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
- Art. 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
- den §§ 232, 232a Abs. 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a StGB (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).

Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße nach diesen Bestimmungen stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich. Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

Ein Unternehmen wird zudem von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausgeschlossen, wenn

- das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder
- die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung in diesem Sinne nachweisen können.

Zur Überprüfung dieser Voraussetzungen hat jeder Bewerber im Anhang zum Vordruck für den Bewerbungsbogen entsprechende Erklärungen abzugeben.

Darin gibt der Bewerber an, ob auf ihn genannte Ausschlussgründe zutreffen.

Auf ausdrückliche Aufforderung der Vergabestelle sind ergänzend Fremdnachweise zur Bestätigung der Erklärungen vorzulegen (z. B. Bundeszentralregisterauszug), sofern der Auftraggeber diese Nachweise nicht ohne Mitwirkung des Bewerbers selbst abrufen/einholen kann (z. B. Gewerbezentralregisterauszug nach § 150aGewO).

7.2 Fakultative Ausschlussgründe (Formular 3 zum Vordruck für den Bewerbungsbogen)

Die Vergabestelle kann darüber hinaus Bewerber unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und ihrer Ermessensentscheidung dann vom Verfahren ausschließen, wenn sie einen der nachfolgend genannten Sachverhalte in Anlehnung an § 124 GWB verwirklichen. Berücksichtigt werden grundsätzlich nur Bewerber, auf die diese Ausschlussgründe nicht zutreffen:

- Das Unternehmen hat bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen,
- das Unternehmen ist zahlungsunfähig, über das Vermögen des Unternehmens ist ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden, die Eröffnung eines solchen Verfahrens ist mangels Masse abgelehnt worden, das Unternehmen befindet sich im Verfahren der Liquidation oder hat seine Tätigkeit eingestellt,
- das Unternehmen hat im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird;
- der öffentliche Auftraggeber verfügt über hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
- ein Interessenkonflikt besteht bei der Durchführung des Vergabeverfahrens, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
- eine Wettbewerbsverzerrung resultiert daraus, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
- das Unternehmen hat eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt und dies hat zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt,
- das Unternehmen hat in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine

schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten oder ist nicht in der Lage, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder

- das Unternehmen hat
 - a) versucht, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
 - b) versucht, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
 - c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht, solche Informationen zu übermitteln

Zur Überprüfung dieser Voraussetzungen hat jeder Bewerber in der Anlage zum Vordruck für den Bewerbungsbogen entsprechende Erklärungen abzugeben.

Treffen Ausschlussgründe auf ihn zu und hat der Bewerber zwischenzeitlich Selbstreinigungsmaßnahmen in Anlehnung an § 125 GWB ergriffen, hat er auch dazu Angaben zu machen. Diese fließen dann in die Ermessensentscheidung der Vergabestelle ein.

Ausnahmsweise können daher Bewerber trotz der Tatsache, dass auf sie o. g. Ausschlussgründe zutreffen, im weiteren Verfahren berücksichtigt werden, falls sie nachweislich infolge von Selbstreinigungsmaßnahmen in Anlehnung an § 125 GWB die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen oder in der Lage sind, die Konzessionen auszuführen.

Auf ausdrückliche Aufforderung der Vergabestelle sind Fremdnachweise zur Bestätigung der Erklärungen vorzulegen.

7.3 Eignungskriterien

Berücksichtigt werden nur Bewerber, die die folgenden Eignungskriterien zum Beleg der Leistungsfähigkeit und Fachkunde erfüllen.

7.3.1 Befähigung zur Berufsausübung: Handelsregisterauszug

Als Nachweis der Befähigung des Bewerbers zur Berufsausübung gilt vorliegend, dass dieser in dem einschlägigen Berufs- oder Handelsregister eingetragen ist, für den Fall, dass das Unternehmen von Rechts wegen dort eingetragen werden kann.

Mit den Bewerbungsunterlagen ist daher

- für den Bewerber und
- sofern es sich bei diesem um eine Kommanditgesellschaft handelt, auch für deren Gesellschafter (Komplementär und Kommanditisten),
- sofern es sich um eine AG handelt, für alle Anteilhaber mit mehr als 25 % Stimmrechten,

- jeweils ein **Auszug aus dem Berufs- oder Handelsregister** vorzulegen, der gerechnet vom Zeitpunkt der Einreichung der Bewerbung **nicht älter als drei Monate** sein darf.

Diese Anforderung entfällt in entsprechender Anwendung der obigen Ausführungen für diejenigen Gesellschafter bzw. Aktionäre des Bewerbers, welche von Rechts wegen nicht im Berufs- oder Handelsregister eingetragen werden können. Diese sind dann lediglich zu benennen.

7.3.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Der Bewerber wird als wirtschaftlich leistungsfähig eingestuft, wenn er als Unternehmen über die von der Vergabestelle für erforderlich erachteten kaufmännischen und finanziellen Mittel sowie die wirtschaftliche Leistungskraft verfügt, welche anhand der nachfolgenden Nachweise überprüft werden:

7.3.2.1 Erklärungen über Umsätze in den letzten drei Geschäftsjahren

Gefordert wird eine Eigenerklärung (vgl. Eintragungsmöglichkeit im Bewerbungsbogen) über

- die Jahresumsätze des Bewerbers insgesamt sowie
- die Jahresumsätze im Tätigkeitsbereich des jeweiligen Konzessionsgegenstandes (Trinkwasserversorgung einerseits und Abwasserbeseitigung andererseits).

Die Erklärung hat Angaben zu den vorgenannten Umsätzen der **drei Geschäftsjahre vor der Abfrage**, also (sofern das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr identisch ist) für die Jahre **2019 bis 2021** zu enthalten. Die Umsätze sind für alle drei Geschäftsjahre anzugeben.

Hinweis auf Mindestanforderung:

Beim bereichsspezifischen Umsatz wird ein durchschnittlicher Jahresumsatz in Höhe von 3,5 Mio. € für Leistungen der Trinkwasser- und 4 Mio. € für Leistungen der Abwasserbeseitigung für erforderlich erachtet.

7.3.2.2 Erklärung über Versicherungsschutz Betriebshaftpflichtversicherung

Der Bewerber hat eine Bestätigung eines Versicherungsinstitutes über seinen bestehenden **Versicherungsschutz im Sinne einer Betriebshaftpflichtversicherung** abzugeben. Hierzu genügt grundsätzlich eine Bescheinigung über den aktuellen Versicherungsschutz in Kopie.

Hinweis auf Mindestanforderung:

Der Versicherungsschutz muss zum Vertragsbeginn und während der Vertragslaufzeit mindestens eine Versicherungssumme von 10 Mio. € (entweder als Summe der Einzelversicherungs- summen für Sach-, Personen- und Vermögensschäden eines Jahres oder als pauschale Summe für alle Schadensfälle eines Jahres, ggf. einschließlich Maximierung) abdecken.

Soweit der Bieter über einen entsprechend hohen Versicherungsschutz noch nicht verfügt, kann er eine Bereitschaftserklärung des Versicherungsinstitutes zur Anpassung des Versicherungsschutzes auf die geforderte Höhe einreichen.

7.3.2.3 Vorlage eines Finanzierungskonzeptes als Eigenerklärung

Der Bewerber hat darzustellen, wie er den Kaufpreis zum Erwerb der für die Leistungserbringung erforderlichen Anlagen vorfinanzieren kann und hat hierzu plausible Angaben in einem **Konzept zur Finanzierung des Kaufpreises für den Erwerb der Anlagen als Eigenerklärung** zu machen.

Auf Aufforderung der Vergabestelle sind hierzu Fremdbestätigungen z. B. in Form einer vorläufigen Kreditzusage unter Vorbehalt vorzulegen.

Die Vorlage des Finanzierungskonzeptes entfällt naturgemäß für die Bewerbung des bisherigen Konzessionsnehmers. Gleichwohl wird die Abfrage eines solchen Konzeptes bei den weiteren Bewerbern für erforderlich erachtet, um deren finanzielle Fähigkeit zum Erwerb der Anlagen einschätzen zu können.

Hinweis an die Bewerber: Verbindliche Aussagen zur Höhe des möglichen Erwerbspreises für die zu erwerbenden Anlagen kann die Stadt derzeit nicht treffen. Es obliegt dem künftigen Konzessionsnehmer, nach Zuschlagserteilung den Erwerb der Anlagen vom bisherigen Konzessionsnehmer vorzunehmen. Eine erste Abschätzung zur Spanne des Sachzeitwertes auf dem Stand des 01.01.2015, welche allerdings nicht alle technischen und rechtlichen Sachverhalte berücksichtigt, können die Bewerber jedoch bei der Vergabestelle schriftlich erfragen. Naturgemäß entspricht der seinerzeit ermittelte Betrag bzw. Rahmen - nicht zuletzt wegen der weiteren Entwicklungen - nicht dem aktuellen Sachzeitwert bzw. dem Kaufpreis.

7.3.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit sind folgende Erklärungen und Nachweise einzureichen:

7.3.3.1 Referenzen über erbrachte Dienstleistungskonzessionen bzw. -aufträge

Vom Bewerber werden im Vordruck des Bewerbungsbogens Eigenerklärungen über alle vergleichbaren bereits von ihm erbrachten Leistungen im Bereich der Wasserversorgung einerseits und der Abwasserbeseitigung andererseits über den nachfolgend beschriebenen Zeitraum einschließlich folgender Angaben verlangt:

- Beschreibung der jeweiligen Art der Leistung und
- des jeweiligen Ver- bzw. Entsorgungsgebietes einschl. der Einwohnerzahl
- Benennung des jeweiligen Konzessionsgebers bzw. Auftraggebers (mit Name, Adresse, Telefonnummer des dortigen Ansprechpartners),

- Angabe des jeweiligen Leistungszeitraumes (Laufzeit der Konzession/des Auftrags).

Um vorliegend einen möglichst weiten Wettbewerb zu eröffnen, berücksichtigt die Vergabestelle Referenzen (d. h. vergleichbare Leistungen) aus den letzten fünf Jahren. Insgesamt können also **Referenzen** über Leistungen **aus den Jahren 2017 bis 2021** benannt werden.

Hinweis auf Mindestanforderungen:

Als vergleichbare Leistungen gelten dabei solche, die mindestens die folgenden Kriterien erfüllen:

- Für die Wasserversorgung:

Leistung der kommunalen Trinkwasserversorgung im Modell der Dienstleistungskonzession, d.h. selbstständige Abrechnung von Wassertarifen gegenüber den Anschlussnehmern nach AVBWasserV, in einem Versorgungsgebiet mit mindestens 25.000 Einwohnern.

- Für die Abwasserbeseitigung:

Leistung der kommunalen Abwasserbeseitigung im Modell der Dienstleistungskonzession (mit Abrechnung unmittelbar gegenüber den Anschlussnehmern) oder im Modell eines Dienstleistungsauftrages (mit Vergütung durch den kommunalen Auftraggeber), in einem Entsorgungsgebiet mit mindestens 25.000 Einwohnern.

Bewerber müssen für jeden der beiden Bereiche **mindestens eine vergleichbare Referenz** vorweisen können, damit ihre Bewerbung für das Verfahren berücksichtigt werden kann.

7.3.3.2 Angabe der für die Leistungserbringung verantwortlichen Führungskräfte

In einer Eigenerklärung (im Vordruck für den Bewerbungsbogen) hat der Bewerber darzustellen, welche Personen er als zuständige **Führungskräfte für die Erfüllung der ausgeschriebenen Dienstleistungen** einzusetzen gedenkt (namentliche Benennung) und über welche **Ausbildung / Qualifikationen und Erfahrung** diese verfügen.

Hinweis an die Bewerber:

Die Stadt kann nicht abschätzen, ob und in welchem Umfang der Bewerber vom bisherigen Konzessionsnehmer ggf. Personal im Wege der Rechtsnachfolge gemäß § 613a BGB wegen Erwerbs der Anlagen zur Aufgabenerfüllung und eines damit verbundenen Betriebsüberganges zu übernehmen hat. Allerdings geht die Stadt davon aus, dass dieser vornehmlich technisches Personal und nicht die Führungskräfte betreffen dürfte.

8 Bewerbergemeinschaften, Tochtergesellschaften, Unterauftragnehmer

Im Bewerbungsbogen ist darzustellen, welche Unternehmen am Verfahren als Bewerber oder ggf. als Bewerbergemeinschaft teilnehmen und die Bewerbung (ggf. gemeinsam als Bewerbergemeinschaft) abgeben.

Ergänzend sind für die Bildung von Bewerbergemeinschaften, die Übertragung von Vertragspflichten auf Dritte und die Einbindung von Unterauftragnehmern die nachfolgenden Grundsätze zu berücksichtigen.

Bitte beachten Sie, dass eine Eignungsleihe bei Unternehmen, die nicht als Bewerber oder Mitglied einer Bewerbergemeinschaft teilnehmen, nicht zulässig ist. Die Stadt möchte insoweit sicherstellen, dass das Unternehmen oder deren Zusammenschluss, welches bzw. welcher sich bewirbt und die maßgebliche Verantwortung für die spätere Leistungserbringung trägt, über die einschlägige Eignung verfügt. Dies gilt insbesondere mit Blick darauf, dass es sich bei der Trinkwasserversorgung um sog. Kritische Infrastrukturen handelt, und zudem die zuverlässige Aufgabenerfüllung der ausgeschriebenen Leistungen als Teile öffentlicher Pflichtaufgaben in besonderem Maße zu gewährleisten ist.

8.1 Bewerbergemeinschaften

Bewerbergemeinschaften sind zugelassen, soweit sie wettbewerbsrechtlich zulässig sind. Deren Bildung darf insbesondere nicht gegen § 1 GWB verstoßen. Auf Verlangen der Vergabestelle ist die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der Bewerbergemeinschaft in geeigneter Form zu erläutern und nachzuweisen.

In der Bewerbung ist das geschäftsführende Mitglied der Bewerbergemeinschaft zu benennen, das berechtigt ist, deren Mitglieder gegenüber der Vergabestelle und dem Konzessionsgeber rechtsverbindlich zu vertreten und mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen. Bewerbergemeinschaften haben zudem mit der Bewerbung eine Erklärung entsprechend der Anlage zum Vordruck des Bewerbungsbogens über die Bewerbergemeinschaft einzureichen. Auf Nachfrage der Vergabestelle ist die Vertretungsbefugnis des geschäftsführenden Mitglieds durch alle Mitglieder schriftlich zu bestätigen. Außerdem kann die Vergabestelle verlangen, die Vertretungsbefugnis desjenigen, der das geschäftsführende Mitglied der Bewerbergemeinschaft vertritt bzw. für dieses unterzeichnet, nachzuweisen.

Bei Bewerbergemeinschaften wird deren Eignung wie folgt geprüft:

Für jedes Mitglied der Bewerbergemeinschaft sind separate Erklärungen und Nachweise zur Eignung nach Ziffer 7.3 sowie zu Ausschlussgründen nach Ziffern 7.1 und 7.2 zu machen.

Die Ausschlussgründe werden für jedes Mitglied der Bewerbergemeinschaft gesondert bewertet. Ausschlussgründe dürfen für keines der beteiligten Mitglieder vorliegen, andernfalls wird die Bewerbergemeinschaft insgesamt ausgeschlossen.

Der geforderte Handelsregisterauszug ist ebenfalls für jedes Mitglied der Bewerbungsgemeinschaft und dessen beteiligte Gesellschafter im oben unter 7.3.1 abgefragten Sinne vorzulegen.

Im Übrigen werden die Eignungsnachweise nach Ziffer 7.3 für die Bewerbungsgemeinschaft grundsätzlich insgesamt bzw. in der Summe bewertet. Es genügt daher, wenn die erforderlichen Referenzen bei den Mitgliedern der Bewerbungsgemeinschaft insgesamt vorhanden sind. Auch die Umsätze der Mitglieder der Bewerbungsgemeinschaft werden in der Summe bewertet. Hinsichtlich der Versicherungssumme muss jedes Mitglied mindestens über einen Versicherungsschutz in Höhe von 5 Mio. € pauschal verfügen, sofern dieses Mitglied Leistungen erbringen soll; im Übrigen wird der Versicherungsschutz in der Summe bewertet.

Die Angabe der vorgesehenen Führungskräfte ist für die Bewerbungsgemeinschaft bzw. den künftigen Betrieb insgesamt zu machen. Das Finanzierungskonzept ist ebenfalls nur für die Bewerbungsgemeinschaft insgesamt vorzulegen.

Wird eine Bewerbungsgemeinschaft im Verfahren zur Bewerberauswahl als geeignet ausgewählt, kann diese Bewerbungsgemeinschaft nur insgesamt und in der ursprünglichen Konstellation zur Abgabe eines ersten Angebotes als Bietergemeinschaft aufgefordert werden. Veränderungen der Zusammensetzung der Mitglieder einer Bewerbungsgemeinschaft sind nach Einreichung der Bewerbungsunterlagen nicht mehr möglich.

8.2 Operative Vertragserfüllung durch eine Tochtergesellschaft

Einzelbewerber und Bewerbungsgemeinschaften dürfen vorsehen, dass die spätere operative Vertragsdurchführung durch ein noch zu gründendes Tochterunternehmen eines Bewerbers bzw. eine erst zu gründende gemeinsame Tochtergesellschaft der Mitglieder einer Bewerbungsgemeinschaft erbracht werden soll.

Für diesen Fall ist bei der Angebotsabgabe (also erst im zweiten Verfahrensschritt) zu erläutern, welche Rechtsform, Kapitalausstattung und voraussichtliche Geschäftsführung dieses Unternehmens aufweist bzw. aufweisen soll, welches noch zu gründen ist. Soll das (gemeinsame) Tochterunternehmen die operative Vertragserfüllung maßgeblich übernehmen, muss es im Wege des Schuldbeitritts allen Verpflichtungen des Bewerbers bzw. der Bewerbungsgemeinschaft aus diesem Verfahren und allen Pflichten aus den mit der Stadt abzuschließenden Verträgen beitreten. Der Bewerber bzw. die Bewerbungsgemeinschaft bleiben gegenüber der Stadt als Konzessionsgeber für die Durchführung des Vertrages und die Einhaltung aller in der Bewerbung und im Angebot gemachten Angaben daneben verantwortlich. Die ursprüngliche Bewerbungsgemeinschaft muss in ihrem Bestand bis zum Ende der Vertragslaufzeit bestehen bleiben und neben dem Tochterunternehmen vollumfänglich haften.

Das eingesetzte Tochterunternehmen muss in diesem Fall das im Rahmen der Qualifikation der Führungskräfte nach Ziffer 7.3.3.2 in der Bewerbung bezeichnete Personal übernehmen und eine Betriebshaftpflichtversicherung im geforderten Umfang abschließen.

8.3 Unterauftragnehmer

Die Beauftragung von Unterauftragnehmern mit den zentralen Leistungen der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung (z. B. Betrieb des Klärwerkes, des Wasserwerkes) ist nicht zugelassen. Diese Leistungen sind entweder durch den Bewerber, die Bewerbungsgemeinschaft oder ein Tochterunternehmen im Sinne von Ziffer 8.2 zu erbringen.

Der Einsatz von Unterauftragnehmern für Hilfsleistungen (z.B. kaufmännische Dienstleistungen wie Vorbereiten von Abrechnungen) oder Bauleistungen im Rahmen der Aufgabenerfüllung ist dagegen grundsätzlich zulässig, jedoch nur nach Maßgabe der Besonderen Vertragsbedingungen in den Konzessionsverträgen. Um die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung auch beim Einsatz von Unterauftragnehmern sicher zu stellen, ist der Konzessionsnehmer danach verpflichtet, Bauleistungen und Dienstleistungen, soweit er diese nicht selbst erbringt, nach Maßgabe des jeweils geltenden Vergaberechts auszuschreiben.

Soweit der Bewerber den Einsatz von Unterauftragnehmern für Bauleistungen oder Dienstleistungen außerhalb des Betriebes beabsichtigt, sind hierzu erst im zweiten Verfahrensschritt im Rahmen des Angebotes Angaben zu den Leistungsanteilen zu machen, welche voraussichtlich an Unterauftragnehmer vergeben werden sollen.

9 Prüfung der Bewerbungsunterlagen/ Ausschluss von Bewerbern

Bei der Auswahl der Bewerber, die zur Abgabe von Angeboten für die Verhandlungen aufgefordert werden sollen, werden entsprechend den obigen Ausführungen nur fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Bewerber berücksichtigt, die nicht ausgeschlossen worden bzw. auszuschließen sind. Von der weiteren Wertung ausgeschlossen werden insoweit Bewerber, die die genannten Mindestanforderungen für die Eignung nicht erfüllen. Außerdem werden Bewerbungen von Bewerbern ausgeschlossen, die sich nicht als geeignet erwiesen haben (vgl. zu den Prüfungsgrundlagen insbesondere Ziffer 7.3), weil für sie keine positive Eignungsprognose getroffen werden kann, oder für die Ausschlussgründe nach Ziffer 7.1 oder 7.2 eingreifen.

Ausgeschlossen werden Bewerber auch dann, welche sie die geforderten bzw. nachgeforderten Erklärungen und Nachweise bis zum Zeitpunkt der letztmöglichen Vorlage (der von der Vergabestelle benannt wird) nicht vorlegen. Schließlich führen auch wettbewerbsbeschränkende Absprachen zum Ausschluss der Bewerbung.

Eine bewusste Reduzierung der Anzahl der Bewerber bzw. Teilnehmer findet dagegen in diesem Verfahrensschritt nicht statt. Alle Bewerber, die sich als geeignet erweisen haben und deren Bewerbungen nicht aus anderen Gründen auszuschließen sind, werden daher grds. zur Angebotsabgabe aufgefordert.

- Ende der Bewerbungsbedingungen -